

ENTWURF – Stand 1.4.2024

SATZUNG des Reichenhaller-Unternehmer-Forum (RUFO) e.V.

in der Fassung vom 22.04.2024

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Reichenhaller-Unternehmer-Forum e.V. (ehemals Gewerbe- und Handelsverein Bad Reichenhall und Umgebung e.V., gegründet 1899). Er hat seinen Sitz in Bad Reichenhall und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung folgender Unternehmen: des Handels, des Handwerks, des Tourismus, der Gastronomie, der freien Berufe und Dienstleister und ggf. weiterer Unternehmensgruppen.

- a) Der Verein richtet Veranstaltungen und Marketingaktionen aus, die der Förderung der Gesamtheit seiner Mitglieder als auch der städtischen Entwicklung dienen.
- b) Das RUFO fördert die Kommunikation nach innen und gibt fachliche Stellungnahmen, als Interessensvertretung seiner Mitglieder ab.
- c) Der Verein unterstützt seine Mitgliedsbetriebe in dem er Fort- und Weiterbildungsseminare und Vorträge organisiert.
- d) Der Verein fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit seiner Mitglieder untereinander.
- e) der Verein dient als Interessenvertretung gegenüber der Stadt und öffentlichen Trägern. Die Interessen und Belange werden auch dahingehend vertreten, dass es verschiedene Fachgruppen gibt, welche die jeweiligen Fachinteressen sowohl im Hauptausschuss als auch öffentlich vertreten.

III. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind

- 1) ordentliche Mitglieder
- 2) Fördermitglieder
- 3) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle selbständigen Gewerbe- und Handelstreibenden und Angehörige der freien Berufe werden, die ihr Geschäft in Bad Reichenhall und Umgebung ausüben, sowie Führungskräfte hier ansässiger Unternehmen. Nur ordentliche Mitglieder können in Funktionen innerhalb des Vereins gewählt werden.

Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Verein finanziell und mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Ausschuss des Vereins solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist an den Wohnsitz nicht gebunden.

IV. Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung. Mit beschlossener Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.

V. Rechte der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder besitzen:
 - a) das Stimmrecht
 - b) das aktive und passive Wahlrecht
 - c) das Recht auf Antragstellung
- 2) Fördermitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder zu anderen Veranstaltungen auf Einladung durch den Vorstand
 - b) mit beratender Stimme am Vereinsgeschehen mitzuwirken; sie besitzen kein Wahlrecht
- 3) Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder.

Alle Mitglieder können an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilnehmen. Sie können insbesondere den Verein in allen gewerblichen Fragen anrufen und seine Vermittlung in Anspruch nehmen.

VI. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinssatzung. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Voraus den Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Im Eintrittsjahr wird der erste jährige Mitgliedsbeitrag monatlich anteilig berechnet.

VII. Austritt aus dem Verein

Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit offen; er muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für das laufende Kalenderjahr beitragspflichtig.

VIII. Ausschluss

Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen oder mit Vereinsbeiträgen im Rückstand bleiben, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IX. Verwaltungsorgane

Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt durch

- 1) Vorstand
- 2) Hauptausschuss
- 3) Hauptversammlung

X. Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Frühjahr, statt und ist durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Vorstand oder Hauptausschuss einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangt.

Jede Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeitpunkt mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Reichenhaller Tagblatt (Amtsblatt) bekanntzugeben.

Aufgaben:

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Alle Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Auf Antrag und bei einstimmiger Zustimmung können Wahlen auch offen abgehalten werden.

Ferner wählt die Hauptversammlung:

- bis zu 5 Mitgliedervertreter*innen des Hauptausschusses, wobei der bisherige 1. Vorstand einen Sitz im Hauptausschuss als Mitgliedervertreter*in hat, sofern die Wahl angenommen wird..
- 1 Mitgliedervertreter*in je Fachgruppe, sofern sich die Fachgruppe noch nicht gebildet hat und eigene Sprecher*innen wählt. Sofern andere Vertreter*innen in den Fachgruppen gewählt werden, ersetzen diese die bisherigen Mitgliedervertreter*innen der entsprechenden Fachgruppe im Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung.

Abwesende Mitglieder können sowohl in den Vorstand als auch in den Hauptausschuss gewählt werden, wenn von ihnen die schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werden.

Die Hauptversammlung bestellt auch jeweils für drei Jahre die Kassenprüfer*innen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens und über Satzungsänderungen. Anträge zur Hauptversammlung sind, sollen sie zur Beschlussfassung zugelassen werden, mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine Beschlussfassung ist nur über diejenigen Angelegenheiten möglich, die auf der Tagesordnung stehen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden erforderlich.

Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorstand und vom Schriftführer*in zu unterzeichnen und der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.

XI. Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und den jeweiligen Fachgruppensprecher*innen, sowie aus bis zu 5, weiteren Vereinsmitgliedern.

- Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder (4 Stimmen), Fachgruppensprecher*innen mit je 1 Stimme (5 Stimmen) sowie bis zu 5 weitere Mitgliedervertreter mit je 1 Stimme (5 Stimmen), Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Im Fall einer Personengleichheit zwischen Vorstand und Fachgruppensprecher*in, hat die Person jeweils 1 Stimme pro Funktion.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Diese entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben:

- a) Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung
- b) Beratung und Behandlung und Genehmigung von Ausgaben über 5.000 Euro (nur im Innenverhältnis, keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes)
- c) Beratung und Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

Der Vorstand kann Gäste zur Hauptausschusssitzung einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

XII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schriftführer*in
- d) Kassier

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Aufgaben:

- a) Dem Vorstand obliegt die laufende Vereinsführung
- b) Der Vorstand beruft die Hauptversammlungen ein
- c) Der Vorstand ist berechtigt Verpflichtungen für den Verein bis zu 5.000 Euro für den Einzelfall einzugehen. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

XIII. Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Erledigung von Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

XIV. Fachgruppen

Die jeweiligen Fachgruppen bilden sich aus den einzelnen Wirtschaftszweigen und wählen aus ihren Mitgliedern heraus einen Fachgruppensprecher*in und dessen Stellvertreter*in. Die Amtszeit der Fachgruppensprecher*innen beträgt jeweils 3 Jahre.

XV. Vertretung des Vereins

Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jede*r für sich einzelvertretungsberechtigt ist. Schriftführer*in und Kassier sind nur gemeinsam mit dem 1. oder dem 2. Vorstand vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so besetzen die übrigen Vorstände die vakante Vorstandsposition durch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung.

XVI. Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschlossen wird. Etwa noch vorhandenes Vereinsvermögen ist einem in Bad Reichenhall bestehenden Verein zuzuwenden, der einen ähnlichen Zweck verfolgt. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Vermögen einer karitativen Einrichtung der Stadt Bad Reichenhall zu übertragen.

Bad Reichenhall, den 22.04.2024



_____	_____
1. Vorstand	2. Vorstand
_____	_____
Schriftführer*in	Kassier